

**Erstausstattungen für Bekleidung
nach § 24 SGB II**

Richtlinien



(Stand: 19.06.2020, Version 2.2)

Veränderungen gegenüber Version 2.1: Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2020 in Kraft.

In Vertretung

25.06.2020

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler: Jobcenter

I. Einleitung

Mit dem Begriff „Erstausrüstung“ wird die erstmalige Versorgung mit Bekleidung im angemessenen Umfang beschrieben.

Bei durchgehendem Leistungsbezug wird beispielsweise zur Geburt eine Erstausrüstung gewährt, alle darauf folgenden Beschaffungen sind in der Regel als Ersatzbeschaffung aus dem Regelbedarf zu zahlen und können nicht als Erstausrüstung bezuschusst werden.

Im Einzelfall kann ein besonderer Umstand vorliegen, der dafür sorgt, dass auch für Wiederbeschaffungen „Erstausrüstungen für Bekleidung“ im Sinne des § 24 SGB II gewährt werden. Die vorliegenden Richtlinien regeln, unter welchen Umständen dieser Zuschuss gewährt wird.

II. Feststellung des Bedarfes

Als Grundsatz für die Feststellung des Bedarfes gilt:

„Entscheidend ist bezogen auf die Erstausrüstung mit Bekleidung, ob auf Grund eines besonderen Umstandes erstmals ein Bedarf für die Ausstattung mit Bekleidung entsteht. Demgegenüber unterfallen die Kosten für die laufende Anschaffung und Instandhaltung der Kleidung ausdrücklich der Regelleistung.“¹

II.1. Beispiele für „besondere Umstände“

Beispiele für besondere Umstände, die einen Bedarf für die Erstausrüstung mit Bekleidung entstehen lassen, können sein:

- nach einem Schadensereignis unter Verlust der Kleidung, zum Beispiel durch einen Wohnungsbrand (hier wäre auch ein eventueller Versicherungsschutz, zum Beispiel der Hausratversicherung, zu prüfen)
- bei Antragstellung auf Leistungen, wenn keine ausreichende Kleidung vorhanden ist, zum Beispiel nach längerer Obdachlosigkeit oder nach einer Inhaftierung, bei der die Bekleidungsgegenstände nicht eingelagert werden konnten
- erhebliche Gewichtsschwankungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes, wenn so gut wie keine brauchbaren Kleidungsstücke mehr vorhanden sind²

¹ BSG-Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 81/08 R, Randziffer 16

² als Beispiel für die Anerkennung des Bedarfes als Erstausrüstung siehe Urteil vom LSG Hamburg vom 27.10.2011, L 5 AS 342/10

- ins Frauenhaus geflüchtete Menschen, die glaubhaft darlegen, dass eine Rückkehr in die eigene Wohnung, um (unter anderem) Kleidung abzuholen, auch unter Polizeischutz eine tatsächliche Gefahr für Leib und Leben darstellt³

II.2. Gewährung der Erstaussstattung für vormalige Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit Richtlinie vom 23.03.2017 wird geregelt:

Halten sich Flüchtlinge kürzer als sechs Monate in Deutschland auf, wird die Pauschale für die Erstaussstattung für Bekleidung zur Hälfte gewährt. Halten sich Flüchtlinge länger als sechs Monate in Deutschland auf, wird keine Erstaussstattung für Bekleidung gewährt.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges wird an dieser Stelle auf diese Richtlinie verwiesen.

II.3. Wachstum und Verschleiß

Bedarfe aufgrund normalen Wachstums eines Kindes oder aufgrund eines erhöhten Verschleißes begründen keinen Bedarf im Rahmen einer Erstaussstattung. Dieser Bedarf ist durch die im Regelbedarf enthaltene Pauschale für Instandhaltung gedeckt.⁴

II.4. unabweisbarer Bedarf, der keine Erstaussstattung ist

Liegt ein unabweisbarer Bedarf vor, der keine Erstaussstattung ist, muss ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II geprüft werden.

III. **Pauschalierung des Bedarfes**

III.1. Zahlung als Geldpauschale

Die Leistung der Erstaussstattung für Bekleidung wird als Pauschale in Form einer Geldleistung erbracht (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II).

III.2. Ermittlung der Pauschale

III.2.1. Umfang der erforderlichen Bekleidung

Der Umfang der erforderlichen Bekleidung und deren Anzahl orientiert sich an Heft 60 „Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Bekleidungs-

³ die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sollen an der Glaubhaftmachung beteiligt sein

⁴ BSG-Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 81/08 R, Randziffer 16

und Heizungshilfen“, 2. Auflage 1990, Seiten 11 bis 35. Diese Empfehlungen des Deutschen Vereins wurden wie folgt abgeändert:

- „Badehauben“ bzw. „Bademützen“ werden aufgrund der geänderten Schwimmgewohnheiten nicht mehr als erforderlich angesehen.
- „Bademäntel“ werden nicht mehr als erforderlich angesehen.⁵
- Bei den Babys und Kleinstkindern werden „Mullwindeln“, „Bindeslips“, „Vlieswindel“ und „Wickeltücher“ aufgrund der geänderten Wickelgewohnheiten nicht mehr als erforderlich angesehen. Die Kosten für Windeln sind im monatlichen Regelbedarf enthalten⁶ und daher nicht mehr als Erstaussstattung zu gewähren.
- Bei Männern ab dem 16. Lebensjahr wird ein „Anzug“ aufgrund der geänderten Modegewohnheiten nicht mehr als erforderlich im Sinne einer Erstaussstattung angesehen. Sofern ein Anzug für berufliche Zwecke erforderlich ist, ist eine Übernahme der Kosten als Leistung zur Eingliederung zu prüfen.
- „Schuhreparatur“, „Reparatur- und Reinigungsbedarf“ sowie „Chemischreinigung“ werden nicht mehr als erforderlich im Sinne der Erstaussstattung angesehen. Die Kosten für die Erhaltung (und ggf. Erneuerung) der Bekleidung sind im monatlichen Regelbedarf enthalten. Insofern werden die alten Positionen (diese entstammen aus dem Bundessozialhilfegesetz) nicht übernommen.

III.2.2. Erhebung der Preise

Die Preise wurden in drei Geschäften in der Innenstadt Remscheids erhoben. Dabei wurden Sonderangebote und Aktionswaren nicht berücksichtigt⁷.

Darüber hinaus wurden Preise in gemeinnützigen Gebrauchtwarengeschäften erhoben. In einem Geschäft wird Bekleidung und Schuhe kostenfrei abgegeben, dieses Angebot wurde bei der Ermittlung der Preise nicht berücksichtigt, obwohl sich für die Kundinnen und Kunden ein erhebliches Einsparpotential ergibt. Es wurde der Durchschnittspreis der anderen Gebrauchtwarengeschäfte zu Grunde gelegt.

III.3. Bemessung der Pauschale

Da die ermittelten Preise für Frauen und Männer nah beieinander liegen, wird die Pauschale für alle Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr sowie Erwachsene auf den höheren der beiden Beträge angehoben.

⁵ VGH Hessen, 26.10.1993 - 9 UE 1656/91, Randziffer 30

⁶ vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 in Verbindung mit BT-Drs. 17/3404, S. 74, Abt. 12, lfd. Nr. 74

⁷ Offensichtlich wurden Waren als Sonderangebot oder Aktionsware angeboten, obwohl der „Sonderpreis“ später nicht mehr angehoben wird. Diese Waren wurden bei der Markterhebung trotzdem nicht berücksichtigt.

Da bei der Ermittlung der Preise Gebrauchtware berücksichtigt wurde, welche nicht immer vollständig in der erforderlichen Größe vorrätig sein muss, wird auf die Gesamtsumme ein Zuschlag von 10% gewährt. Dies gilt nicht für Babys und Kleinstkinder bis 12 Monaten, da hier ausschließlich Neuware zu Grund gelegt wurde.

Die Pauschale wird wie folgt bemessen (§ 24 Absatz 3 Satz 6 SGB II):

Tabelle Nr.	Alter	Ermittlung der Warenpreise (auf Basis Verbraucherpreisindex 2015: 100,0)	nach Erhöhung um 10%	Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019 (103,1) = aktuelle Pauschale
1.	Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr und Erwachsene:	205€	226€	234€
3.	Kleinkinder vom Beginn des 2. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:	174€	192€	198€
4.	Kinder und Jugendliche vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres:	182€	201€	208€
5a.	Babys von 0 bis 6 Monaten	160€		165€
5b.	Kleinstkinder von 7 bis 12 Monaten	130€		135€



Erstausrüstung-Bekleidung

8

Die Bemessung erfolgt anhand der ermittelten Preise:

IV. regelmäßige Anpassung des Bedarfes

Die Pauschalen werden jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex -Abteilung 3 Bekleidung und Schuhe⁹- angepasst. Basis für die

⁸ Folgende Positionen wurden in den drei Geschäften nicht vorgehalten, deren Preise wurden durch ein Online-Angebot inklusive Versandkosten ersetzt: Tabelle 1, „Kleid“ und „Kittel/Schürze“; Tabelle 5 „Nabelbinde“

oben angegebene Pauschale ist der Jahresdurchschnitt 2015 mit einem Indexwert von 100,0 (ab Version 2.2 wird der Jahresdurchschnitt 2015 als Basis des Verbraucherpreisindex mit 100,0 angegeben). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung zum Indexwert 2015, erstmalig in 2017 nach Vorliegen des Indexwertes für 2016.

⁹<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>